

Fachärzterverband Integrative Versorgung - FIV  
(ehemals LAOH)  
Frankfurter Straße 51

63500 Seligenstadt

Fax: 06181/63623 o. 06147/57743  
wiederspahn@emma-klinik.de; heuzeroth@emma-klinik.de;

Hanau, den 06.05.2020                      hn                      D30/275-20

**Unser Aktenzeichen: 480/20 HN10**  
**Fachärzterverband FIV**  
**Entschädigung wegen Vollzugs des IfSG**

**Sachbearbeiter: H. Nickel**  
**Fon Durchwahl Sekretariat: 06181/30410-0**  
**Fax Durchwahl Sekretariat: 06181/30410-10**  
**e-mail: nickel@nickel.de**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier die Zusammenfassung unseres Prüfungsergebnisses:

Nach aller bisheriger juristischer Lehre, der Rechtsauffassung von Bundes- und Landesregierungen und aller involvierter Behörden gibt es für von Schließung oder Teilschließung betroffenen „Sonderopfern“, also auch und gerade auch ambulante Operateure keine Entschädigungen nach dem IfSG oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht jüngst als Stützung neu eingeführt.

Diese Rechtsauffassung ist aus unserer Sicht unzutreffend. Von (Teil-) Schließungen betroffene Sonderopfer sind zu entschädigen.

HANAU/MAIN [2]  
SOPHIE-SCHOLL-PLATZ 6\_  
63452 HANAU/MAIN  
FON: +49 (0)6181 30410-0  
FAX: +49 (0)6181 30410-10  
INFO@NICKEL.DE

WEITERE STANDORTE  
FRANKFURT AM MAIN\_AN DER ALTEN GIESSEREI [3]  
HANAU/MAIN\_ IN DEN TÜRKISCHEN GÄRTEN 17 [4]  
HEITERSHEIM\_BASLER GÄSSLE 4 [5]

NOTAR IN HANAU

**WWW.NICKEL.DE**

HARALD NICKEL RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT\_ AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN PR 1979



**NOTAR RECHTSANWÄLTE**  
**FACHANWÄLTE STEUERBERATER**

HARALD NICKEL [1] [2]  
Rechtsanwalt\_  
Fachanwalt für Steuerrecht\_  
Fachanwalt für Verkehrsrecht\_  
Lehrbeauftragter für Vergaberecht (h\_da)\_  
DWB

INGO THIELE [1] [2]  
Rechtsanwalt\_  
Fachanwalt für Versicherungsrecht\_  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

DR. KARL ADOLF GÜNTHER [1] [4] [6]  
Rechtsanwalt und Notar\_  
Fachanwalt für Strafrecht  
Notaramtssitz: Hanau, In den türkischen Gärten 17

TIMO WILD [2]  
Rechtsanwalt\_  
Fachanwalt für Familienrecht

DR. CHRISTOPH BAUSEWEIN [2]  
Rechtsanwalt\_  
Experte\_ Datenschutz  
CIPP/E (Certified Information Privacy Professional / Europe)

THOMAS EICHHORN [2] [6]  
Rechtsanwalt\_  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

BRIGITTE NICKEL [2]  
Rechtsanwältin

CHRISTIAN WINTERHALTER [5]  
Rechtsanwalt\_ Steuerberater\_  
Fachanwalt für Steuerrecht\_  
Diplom-Betriebswirt (FH)

FRANK EHRET [5]  
Steuerberater\_ Diplom-Volkswirt\_  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

EVA MARIA KOCHTE [7]  
Gesundheits- und Sozialökonomin (VWA)\_  
Medical Controller  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin\_Medizinrecht

[1] GESELLSCHAFTER  
[6] OF COUNSEL  
[7] FREIE WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERIN

NICKEL RECHTSANWÄLTE WURDE IM  
ANWALTSVERZEICHNIS DER IMMOBILIENZEITUNG  
ALS FÜHREND EMPFOHLEN

MITGLIEDSCHAFT  
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR BAURECHT

IN KOOPERATION MIT



**STEUERBERATUNG IN HANAU**

Die Untersuchung hat insgesamt gezeigt, dass - je nach Fallgestaltung - eine Reihe von Entschädigungsnormen existiert, die Grundlage für einen entsprechenden Entschädigungsanspruch sein können. Teilweise – soweit die Anspruchsgrundlagen aus dem IfSG selbst stammen – sind sie für bestimmte Ansprüche unbestritten (§ 56 IfSG), teilweise hingegen bestritten (§ 65 IfSG). Im letzteren Fall kann jeweils nur eine Klage vor dem zuständigen Gericht die nötige Gewissheit bringen.

I. §§ 56, 65 IfSG

1. § 56 Verdienstaustausch

a) Für (medizinische) Praxisinhaber und z.B. ambulante OP-Zentren gilt:

Soweit der Praxisinhaber oder ein Mitarbeiter einer behördlichen „Unter -Quarantäne-Stellung“ oder Verboten in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unterworfen wurden (regelmäßig nach § 30 bzw. § 31 IfSG), sei es als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder Person, die Krankheitserreger so in oder an sich trägt, dass im Einzelfall die Gefahr der Weiterverbreitung besteht (sog. carrier), erhalten sie auf Antrag, für den infolge der Absonderung bzw. das Tätigkeitsverbot erlittenen Verdienstaustausch eine Entschädigung in Geld. Die Höhe bemisst sich nach dem Verdienstaustausch (dazu, was als Verdienstaustausch gilt, s. § 56 Abs. 3 IfSG; zur Sonderregelung bei Existenzgefährdung s. § 56 Abs. 4 IfSG). Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung in Hessen beim zuständigen Gesundheitsamt zu stellen.

b) Für Arbeitnehmer gilt eine Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Diese zahlen für die ersten sechs Wochen den Verdienstaustausch aus; bei mehr als sechs Wochen ist ein formloser Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt zu stellen. Vom Beginn der 7. Woche an wird der Verdienstaustausch in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt, soweit er die maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Im Einzelnen, insbesondere dazu, wann kein Verdienstaustausch gezahlt wird sowie zu weiteren Einzelheiten, u.a. dem Verfahrensablauf, s. die Informationen unter Service Hessen

<https://serice.hessen.de/html/index.htm>.

2. § 65 IfSG Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen

a) Ob den zuvor genannten Personen ohne Anspruch nach § 56 IfSG ggfs. ein Anspruch nach § 65 IfSG auf Ersatz anderer nicht nur unwesentlichen Vermögensnachteilen zusteht, ist umstritten.

Die Mehrzahl der juristischen Autoren geht davon aus, dass bei Umsatzeinbußen für diejenigen Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden, die eine Betriebs- / Ladenschließung oder einem Veranstaltungsverbot auf der Grundlage von §



28 IfSG („Schutzmaßnahmen“) unterlagen, die Verdienstauffallregelung des § 56 IfSG nicht greift. Auch § 65 IfSG der zwar Vermögensschäden expressis verbis nennt, soll insoweit nicht gelten.

b) Wir widersprechen jener Auffassung namentlich unter Herleitung der gesetzgeberischen Entstehungsgeschichte der Vorschrift und dem sich daraus ergebenden Willen des Gesetzgebers (s.o.). Danach ist denjenigen, die nicht Störer im Sinne des infektionsrechtlichen Gefahrenbegriffs sind, ein Anspruch **generell und nicht nur gegenständlich begrenzt zu gewähren. Eine singuläre Begrenzung auf punktuell gegenständliche Substanzeingriffe, hier auf eine Entschädigung für Maßnahmen nach den §§ 16, 17 IfSG, würde weder der Stellung der Vorschrift, noch ihrer Überschrift im 12. Kapitel des IfSG „Entschädigungsansprüche für behördliche Maßnahmen“ gerecht werden.**

Deshalb ergeben sich bei näherer Betrachtung Anspruchsgrundlagen für Entschädigungsansprüche wegen (teilweisen) aus dem IfSG abgeleiteten Tätigkeitsverboten, für betroffene ambulante Operateure, anderweitige niedergelassene Fachärzte, überhaupt alle Selbstständigen und Unternehmen als „Sonderopfer“ im Sinne einer gebotenen „ausgleichspflichtigen Sozialbindung“ sowohl aus dem Gesetz selbst, als auch aus allgemeinen gesetzlichen Grundlagen; das IfSG schneidet derartige Ansprüche seiner Lückenhaftigkeit wegen nicht **als Lex specialis** ab, wie dies so auch bei rechtshistorische Betrachtung nicht Intention des Gesetzesverfassers war. Der gegenteiligen herrschenden Meinung kann nicht gefolgt werden.

## II. Polizei- und Ordnungsgesetze des Bundes und der Länder

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aller Polizei- und Ordnungsgesetze des Bundes und der Länder gilt: Einem sog. Nichtstörer können rechtmäßig im öffentlichen Interesse Restriktionen auferlegt werden, deren Gründe von ihm weder ausgehen, noch gar von ihm verschuldet werden. In diesem Falle erbringt der Nichtstörer im öffentlichen Interesse und auf staatliche Weisung hin „Sonderopfer“. Für derartige Sonderopfer, hier in form einer (teilweisen) Untersagung der Berufsausübung, stehen dem Nichtstörer nach allen Polizei- und Ordnungsgesetzen der in der Corona-Krise agierenden Länder auch für Vermögensschäden eine Entschädigung zu. Anders als derzeit von Ländern und Behörden behauptet wird, sind diese allgemeinen Rechts- und Verfassungsgrundsätzen folgenden Ansprüche nicht werden müssen und insbesondere nicht wirksam durch die Regelungen des IfSG ausgeschlossen, bestehen also.

## III. Ansprüche aus §§ 56, 65 IfSG analog; aus aufopferungsgleichem bzw. enteignendem Eingriff

Daneben ergibt die rechtshistorische und verfassungsrechtliche Betrachtung der scheinbar Vermögensschäden ausschließenden gesetzlichen Entschädigungsregelungen, dass in entsprechender Anwendung jener Normen auch



NOTAR RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE STEUERBERATER

Vermögenseinbußen wegen (teilweiser) Berufsausübungsverbote bei Wahrung der gesetzlichen Fristen zur Geltendmachung jener Ansprüche gegenüber der dafür zuständigen Behörde entschädigt werden müssen.

Fazit::

Jedes von der Schließung betroffene „Sonderopfer“ ist bezogen auf Vermögensschäden voll zu entschädigen. Anzurechnen sind spezifische derzeit als Hilfsmaßnahmen aufgelegte Unterstützungsleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Nickel".

Harald Nickel